

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Hamm/Lippstadt, den 28.09.15 (Korrektur)

Seite 49

Nr. 14

**Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelor-Studiengang „Sport- und Gesundheitstechnik“
an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom
03.09.2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NW S. 672) sowie aufgrund Artikel 1 § 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NW S. 255), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Prüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

Präambel

Mit der nachstehenden Fachprüfungsordnung wird beabsichtigt, sämtliche Abläufe und Arbeitsschritte so festzulegen, damit die ordnungsgemäße Organisation des Prüfungsbetriebs für den Studiengang „Sport- und Gesundheitstechnik“ geregelt wird. Dabei orientieren sich sämtliche Ausführungen an der einheitlichen Zielsetzung der Erreichung eines möglichst hohen Maß an „Studierbarkeit“. Sollte sich in der späteren Praxis heraus stellen, dass Passagen der Fachprüfungsordnung gewisse Abläufe, die zur Prüfungsorganisation zu regeln notwendig sind, nicht oder nur unzureichend beschrieben wurden oder gar Änderungen der Formulierung erforderlich erscheinen lassen, so sind sämtliche Anpassungen wieder vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Herstellung einer möglichst studienfreundlichen Prüfungsordnung zu bewerten. Gleiches gilt sinngemäß auch bei Interpretationsspielraum bzw. -differenzen im Hinblick auf die Auslegung von Passagen der Prüfungsordnung.

§ 1 Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium in dem Studiengang Sport- und Gesundheitstechnik soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen für die Entwicklung und Herstellung von Produkten der Sport- und Gesundheitstechnik vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies umfasst alle relevanten Gebiete der Medizin und Sportwissenschaften ebenso wie die ingenieurwissenschaftliche Ausbildung in den Themenfelder Werkstoffe, Konstruktionstechnik, Produktionstechnik, Elektrotechnik und Automatisierung sowie Datenverarbeitung.

Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung in dem Bachelorstudiengang an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang Sport- und Gesundheitstechnik den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.) Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (credit points) pro Semester der Regelstudienzeit. In diesem Rahmen wird ein Auslands oder Praxissemester absolviert, für welches 30 Leistungspunkte vergeben werden. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen 130 Leistungspunkte auf den Pflichtbereich, 66 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich und 14 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit einschließlich Bachelorseminar. Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Studienplan dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.

§ 4 Bachelorprüfung

- (1) Konkretisierungen und Erweiterungen des Modulangebots in den Wahlpflichtbereichen werden im Modulhandbuch unter der entsprechenden Zuordnung aufgeführt. So gekennzeichnete neue Module werden Bestandteil des Studienplans.
- (2) Bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die sich laut Anlage über zwei Semester erstrecken, werden die gesamten Leistungspunkte erst nach erfolgreich bestandener Modulabschlussprüfung am Ende des zweiten Semesters vergeben.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. Einem Pflichtbereich im Umfang von 130 Leistungspunkten mit den Modulprüfungen in den Modulen:
 - a. Naturwissenschaftliche Grdl. 6LP
 - b. Mathematik u. Mechanik I 8LP
Submodul:
 - Mathematik I 4LP
 - Mechanik I 4LP
 - c. Medizinische Grdl. 6LP
Submodul:
 - Praktikum Medizinische Grundlagen 2LP
 - d. Steuerungskompetenzen I 5LP
 - e. Produktdesign 5LP
Submodul:
 - Praktikum Technisches Zeichnen/CAD 2LP
 - f. Mathematik u. Mechanik II 6LP
Submodul:
 - Mathematik II 3LP
 - Mechanik II 3LP
 - g. Werkstoffkunde 9LP
Submodul:
 - Praktikum Werkstoffkunde 3LP
 - h. Sportwissenschaftl. Grdl. 5LP
Submodul:
 - Praktikum Sportwissenschaften I 1LP
 - i. Anwendungen der Sport- und Gesundheitstechnik 5LP
 - j. Steuerungskompetenzen II 5LP
 - k. Mathematik u. Mechanik III 6LP
 - l. Produktentwicklung 6LP
 - m. Messtechnik u. Aktorik 7LP
Submodul:
 - Praktikum Angewandte MSR 1LP

- n. Sportwissenschaftl. Grdl II 6LP
 - Submodul:
 - Praktikum Sportwissenschaften II 2LP
 - o. Steuerungskompetenzen III 5LP
 - p. Angewandte Informatik 7LP
 - q. Fertigungstechnik 9LP
 - Submodul:
 - Praktikum Fertigungstechnik 3LP
 - r. Steuerungskompetenzen IV 5LP
 - s. Projektarbeit 14LP
 - t. Steuerungskompetenzen V 5LP
2. Einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 66 Leistungspunkten im jeweils einen der nachfolgend aufgeführten Module
- a. Studienschwerpunkt I: 14LP
 - i. Sporttechnologie
 - ii. Gesundheitstechnologie
 - b. Studienschwerpunkt II: 11LP
 - i. Sporttechnologie
 - ii. Gesundheitstechnologie
 - c. Studienschwerpunkt III: 11LP
 - i. Sporttechnologie
 - ii. Gesundheitstechnologie
 - d. Praxis-/Auslandssemester 30LP
 - i. Praxissemester
 - ii. Auslandssemester

Innerhalb der Studienschwerpunkte haben die Studierenden jeweils Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren. Die Veranstaltungen werden im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sport- und Gesundheitstechnik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Bachelor-Studiengangs, die ihr Studium ab Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Korrigierte Ausfertigung am 28.09.2015 aufgrund des Beschlusses des Head of Department Hamm 2 vom 03.09.2014.

Hamm, den 28.09.2015

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

